

Borten: Niemand, unter welchem Vorwande es auch sei, wird es erlangen, daß ich zustimme, legitimer König durch die Revolution zu werden.

Vortrag des Landtagsabgeordneten Hrn. Advocat Richard Ludwig über die Zurechtbeständigkeit der Synodalbeschlüsse,
gehalten in der Versammlung der liberalen Vereine zu Chemnitz
Sonntagabend den 27. Januar.

Auf dem sächsischen Landtage werden in nächster Zeit die Synodalbeschlüsse, deren Zurechtbeständigkeit von der liberalen Partei der zweiten Kammer bestritten wird, zur Verhandlung gelangen. Da durch diese Verhandlungen möglicherweise eine kritische Situation des Landtages herbeigeführt werden dürfte, so hatte sich Herr Landtagsabgeordneter Richard Ludwig von hier erboten, über diese Angelegenheit einen Vortrag zu halten, um in dieser hochwichtigen Frage die öffentliche Meinung eines Theils zu erforschen, andererseits aufzuklären.

Redner bemerkt zunächst, daß man allgemein auf diesen Landtag die Hoffnung setzte, derselbe würde wesentliche Besserungen schaffen. Diese Hoffnungen würden auch durch die Vorlagen der Regierung nicht unbefriedigt gelassen. Obgleich er wiederholt gegen den Minister des Innern gesprochen habe und vielleicht noch sprechen werde, so halte er es für seine Pflicht hier zu erklären, daß dieser Minister entschieden den guten Willen zeige, dem Volke entgegenzukommen. Seine Vorlagen athmeten eine gewisse Freiheit und scheine es darum geboten, dieselben nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen. Sei irgend Etwas zu erlangen, so sei die Gegenwart die günstigste Zeit. Leider könne ein Minister auch nicht Alles thun, indem häufig andere Factoren hindernd in den Weg treten. So habe z. B. der Abgeordnete Pfeiffer erklärt, daß mit dem Stehen und Fallen des Consistorialgesetzes alle beabsichtigten Reorganisationen stehen und fallen würden.

Obwohl nun die liberale Partei wisse, daß derartige Aeußerungen in den meisten Fällen nur ausgestreckte Fühler oder auch Schreckschüffe sein sollten, so habe sie sich doch davon überzeugt, daß es in diesem Falle nicht so ist. Trotzdem habe aber die liberale Partei die Ueberzeugung gewonnen, die Synodalbeschlüsse unter keiner Bedingung zu sanctioniren, es möge daraus entstehen, was da wolle. Rechtfertigen lasse sich das Verhalten der liberalen Partei durch die Art und Weise, auf welche die Synode zu Stande gekommen sei. Er wolle hierdurch keineswegs einen Vorwurf aussprechen gegen die Landtagsabgeordneten, welche die Kirchen- und Synodalverfassung beraten hätten, es sei das Zustandekommen vielmehr begründet in den eigenthümlichen Verhältnissen unserer Verfassung. (Vereinigungsverfahren.) Hierüber sei nun gegenwärtig auch kein Wort weiter zu verlieren, die Synode sei eben eine Thatsache, sie bestehe. Es frage sich jetzt nur: Ist durch die Kirchen- und Synodalverfassung der Synode das Recht gegeben, ein Gesetz auszuarbeiten, wie sie es thatsächlich gethan hat? Redner verneint dies, erklärt, daß der betreffende Gesetzentwurf den Landtagsabgeordneten nur als Beilage mitgetheilt worden sei und daß man fordere, die Abgeordneten möchten die Summe von 29,000 Thaler pro anno zur Einrichtung eines Consistoriums verwilligen, da sie sich nicht veranlaßt fühle für derartige Ausgaben, die der Landtag nicht beschlossen habe, Geld zu geben. Die erste Deputation, welcher die Angelegenheit gegenwärtig zur Beschlussfassung vorliegt, werde voraussichtlich im Sinne der liberalen Partei beschließen.

Ferner: In der Kirchen- und Synodalverfassung stehe ausdrücklich, daß die Synode nur eine Vertretung der Kirchengemeinden sein solle. Ihr steht somit kein Recht zu, Gesetze zu erlassen; habe sie es aber dennoch gethan, dann sei sie über ihre Befugnisse hinausgegangen. Etwasige Kompetenzerweiterung nach dieser Seite hin sei aber auch völlig unmöglich, da ja die gesetzgebende Gewalt keine eigenmächtige Aenderung von Gesetzen vornehmen könne. Der Verfassung nach haben die Kammern das Recht, Gesetze zu genehmigen und, soweit dieselben kirchliche Angelegenheiten betreffen, sei die Zustimmung der Synode einzuholen. So lange dieser § besteht, wäre der entgegen gesetzte Weg der falsche.

Auf den von der Synode beschlossenen Gesetzentwurf näher eingehend, erklärt Redner § 1. die Einsetzung eines Landesconsistoriums in Dresden betreffend, für eine Verletzung der Verfassung. Nach derselben ist der König der oberste Bischof und so lange er katholisch ist, sind seine Vertreter der Cultusminister mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern. Nach der Synodalverfassung besteht dieses Kirchenregiment zu Recht und es steht der Synode nicht zu, an Stelle dieses Regiments sich ein Consistorium zu stellen. Möglich wäre, daß die Ausdrucksweise ein redactioneller Fehler sei; aber auch dies zugegeben, so müsse derselbe als unverantwortlich bezeichnet werden. Würde man diese Forderung genehmigen, dann sei der Hierarchie Thor und Thür geöffnet, denn man verlangt § 4, daß alle Geschäfte und Befugnisse des evangelischen Kirchenregiments auf das Landesconsistorium übergehen sollen. Wohl will man die Leitung des gesammten Schulwesens dem Ministerium überlassen, aber die Ueberwachung der religiösen und sittlichen Erziehung in der Schule soll dem Consistorium allein zustehen. Redner erklärt diesen Punkt für den Cardinalpunkt indem dann, wenn dies durchginge, der Staat aufhöre Staat zu sein und nur zu einem Sklaven des Consistoriums herabsinke. Es habe auch dieser Paragraph in allen Kreisen, nicht nur in den liberalen, den lebhaftesten Widerspruch gefunden.

Ferner solle dem Consistorium das alleinige Recht übergeben werden, Dispensationen zc. zu ertheilen. Rechte, die jetzt von kirchlichen und Justiz-Behörden zusammen ausgeführt werden. Einführung der Civilehe würde dadurch unmöglich. Das Consistorium soll ermächtigt werden nach eigenem Ermessen Buß- und Festtage zc. anzuordnen. Wer bürgt uns dafür, daß wir bei dieser Einrichtung nicht bald wieder auf dem Standpunkte angelangt sein würden, da die Tage aller Heiligen gefeiert wurden, während man doch jetzt bestrebt sei, Feiertage abzuschaffen. Wenn dem Consistorium die Sorge für tüchtige Geistliche übergeben werden soll, so scheine uns dies wenig anzugehen, während dieser Punkt gerade von der entschiedensten Tragweite sei. Alle Einsicht und Ueberwachung der Universität in theologischer Beziehung werden dem Staate entzogen und aus den Universitäten würden bald Anstalten werden, welche nur im Interesse der Geistlichkeit stehen. Der Staat könne sich diese Anstalten unmöglich entzogen lassen. Ferner soll dem Consistorium das Besetzungsrecht ertheilt werden, über alle Stellen, welche jetzt die Regierung besetzt. Hierin könne der Landtag unmöglich willigen. Es sei einmal das Streben vorhanden, dieses Recht den Gemeinden zu sichern, andererseits sei es ein Recht, welches bisher dem Staate zugestanden habe und dies dürfe nicht aufgegeben werden, so lange es nicht in bessere Hände gelegt werden könne. Es möge daher lieber da verbleiben, wo es noch zu controliren wäre. Dem Consistorium soll die Verwaltung aller Stiftungen, Vermächtnisse übertragen werden. Auch das sei gegen die Verfassung, denn § 60 bestimme ausdrücklich, daß diese Verwaltung dem Cultusministerium zustehe. Auch könne die Landesvertretung durchaus nicht gestatten, daß dem Consistorium das Recht ertheilt werde, selbstständig Kirchencollecten auszuschreiben zc. zc. Hätten wir eine Synode, die nach jeder Seite hin zu Anforderungen der Zeit Rechnung trüge, so hätten diese Bestimmungen nicht den Werth, als dies jetzt der Fall ist. Aus allen diesen Gründen könnten auch die Abgeordneten das Decret nie als Gesetz anerkennen, müssen vielmehr Beschützer des constitutionellen Rechtes sein.

Bedauerlich sei es allerdings, wenn ein solcher Verfassungsconflikt ausbreche, aber es gelte auch mit Entschiedenheit zu handeln, wo die Synode zum ersten Male und noch dazu in solcher Weise ihre Fühler ausstrecke. Der Cultusminister von Gerber habe erklärt, Alles zu thun, um diesen Conflict zu vermeiden und hat die Abgeordneten gebeten, sie möchten sich auch alle Mühe in dieser Beziehung geben. Redner erklärt, das einzige Mittel aus dieser Situation herauszukommen, sei das, die Synode werde einberufen und veranlaßt, ihre gefassten Beschlüsse zurückzunehmen. Vielleicht geschehe dies auch noch während der Dauer des gegenwärtigen Landtages. Es walte überhaupt ein Versehen ob, denn eigentlich hätte der Synode seiner Zeit erklärt werden müssen, wenn ihr solche Beschlüsse sagt, überschreitet ihr eure Competenz, und die Synode müßte aufgelöst werden. Leider könne auch ein schlimmerer Fall eintreten, wenn Einflüsse, die vielleicht nicht protestantischer Natur seien, einwirkten. Dann würde Auflösung der Kammern und eigenmächtige Aenderung der Verfassung, wie sie in Sachsen ja schon einmal vorgekommen sei, eintreten.

Es sei nun die Pflicht der Wähler, in dieser hochwichtigen und möglicherweise von enormer Tragweite stehenden Frage ihre Vertreter auf dem Landtage zu unterstützen, entweder durch Abfassung von Resolutionen, oder Petitionen. Um so unerlässlicher erscheine dies, wenn man bedenke, daß man nach dem Decrete alle bisherigen Kirchenbeamten behalte und noch eine bedeutende Anzahl neue Beamte hinzubekomme, welche die Kirchenbehörde nach eigenem Gutdünken ernenne, die aber der Staat dann als Staatsdiener zu behandeln habe, eine Zumuthung, die unbegreiflich sei.

Nachdem Redner noch erklärt, es sei ihm keineswegs etwa darum zu thun gewesen, den Anwesenden einen Verfassungsconflikt vorzuführen, stellte er als unbedingtes Erforderniß hin, daß von den Wählern in der beleuchteten Frage Schritte gethan werden müssen und daß es geeignet erschiene, wenn Chemnitz voran ginge, indem die liberalen Parteien gern auf Chemnitz blickten, und dann hoffentlich in gleicher Weise nachfolgen würden. Nach Schluß dieses mehrfach durch Beifallsbezeugungen unterbrochenen Vortrages wurde der Antrag gestellt, es möge in Chemnitz eine Petition an die Kammern ausgearbeitet werden, in welcher um Ablehnung der Synodalbeschlüsse gebeten wird. Mit Ausarbeitung dieser Petition wurden betraut die Herren Sprachlehrer Melzer, Advocat Harnisch, Realschuloberlehrer Dr. Zimmermann und Bürgerstuhllehrer Gesell. Den Gewählten wurde das Recht, sich zu ergänzen, zugesprochen.

(Ch. Tgbl.)

Ein halb Jahrhundert,

oder:

Altkund aufrecht.

Von Marie von Koskowska.

(Fortsetzung.)

Brandt nahm das Gespräch wieder auf. „Bei dem sich darbietenden Geschäfte dachte ich an Sie — wir machen es zusammen. Es läßt sich dabei, wie die Preise jetzt stehen, ein erkleckliches Sümmchen gewinnen. Der Scheffel Weizen gilt schon vierzig Thaler, — hält man mit dem Verkauf einige Zeit zurück, so preißt er bedeutend höher und natürlich —“